

***Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler - ein
sinnvoller Präventionsbeitrag?***

von

Prof. Dr. Arthur Kreuzer

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Arthur Kreuzer: Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler - ein sinnvoller
Präventionsbeitrag?, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des
Deutschen Präventionstages. Hannover 2014, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2768

Prof. em. Dr. Arthur Kreuzer

Justus-Liebig-Universität Gießen, Mitglied des Fachbeirats Vorbeugung des Weißen Rings

Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler – ein sinnvoller Präventionsbeitrag?

Vortrag auf dem 19. Deutschen Präventionstags am 13. Mai 2014 in Karlsruhe

abstract

Es ballen sich rund um den Sport skandalöse Vorfälle, die für öffentliche Empörung sorgen: Wettbewerbsbetrügereien und Korruption im Profi-Fußball, Fan-Krawalle und Hooliganismus bei Fußball-Veranstaltungen, Ausschreitungen gegen Schiedsrichter, systematisches Doping im Radsport, namentlich bei der Tour de France. Alle Olympiaden der letzten Jahrzehnte waren von Doping-Skandalen begleitet. Solche Erscheinungen rufen Kriminalpolitik auf den Plan. Politiker wollen dann gern das vermeintliche Allheilmittel des Strafrechts einsetzen, um der Missstände Herr zu werden und verantwortliches Handeln zu beweisen. Meistens ist es jedoch der falsche Weg. Er gaukelt eine Problemlösung vor. Tatsächlich schafft er oftmals neue Probleme, führt zu doppelter Moral und ändert nichts an tatsächlichen Missständen.

I. Doping-Skandale und kriminalpolitische Konsequenzen

Die Dopingproblematik kann mit wenigen Stichworten entsprechender Skandale der letzten Zeit aufgezeigt werden: „Geständnisse“ des wohl berühmtesten und vielleicht berüchtigtsten Radsportlers *Lance Armstrong* und seiner deutschen Kollegen *Jan Ullrich*, *Stefan Schumacher* und *Erik Zabel*; neue Vorwürfe wegen eines gedopten Rennpferds gegen die Reitsportlerin *Isabell Werth*; Skandal um den amerikanischen Baseballstar *Alex Rodriguez*; Freispruch *Stefan Schumachers* vom Vorwurf, wegen des zugegebenen Dopings seinen Gerolsteiner-Teamchef *Hans-Michael Holczer* um mehrere Monatsgehälter betrogen zu haben; Ausschluss der Biathlon-Skiläuferin *Evi Sachenbacher-Stehle* aus der deutschen Olympia-Delegation in Sotschi wegen Nachweises des Stimulans Dimethylpentylamin in beiden Doping-Proben.

Rufe nach strafrechtlichen Konsequenzen ließen nicht auf sich warten. Mit *Dieter Rössner* forderte sogar ein Kriminalwissenschaftler und Sportrechtssachverständiger öffentlich: „Der Staat muss Doper bestrafen“. In einem Anti-Doping-Gesetz solle das „Eigendoping“ mit dem Ziel eines Vermögensvorteils in sportlichen Wettkämpfen strafbar werden. Sonst der Terrorabwehr dienende Verfolgungsmaßnahmen sollen sich gegen dopende Sportler richten.

Dazu gehören Durchsuchung, Beschlagnahme, Telefonüberwachung, Untersuchungshaft, Kronzeugenregelung. Über die Sportler will man in die abgeschotteten Strukturen im Hintergrund dringen, illegale Märkte austrocknen. Die GRÜNEN und die Baden-Württembergische Regierung haben den Vorschlag in Gesetzesform im Bundesrat eingebracht. Das „Eigendoping“ von „Berufssport treibenden Personen“ soll strafbar werden. Zu erfassen seien Personen, die durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen „wesentliche Teile ihres Einkommens“ erzielen. Ausnahmen seien ärztlich verordnete Mittel. Bayern ging in einem Gesetzesantrag noch weiter: In gewohntem Vertrauen auf Abschreckungs-Prävention sollte jeglicher Besitz und Einsatz verbotener Stoffe und Methoden, ja schon der Versuch von „Eigendoping“ unter Strafe gestellt werden.

Bislang hatte sich die Bundesregierung darauf beschränkt, dafür gesorgt zu haben, dass der Besitz nicht geringer Mengen von Dopingmitteln im Arzneimittelgesetz strafbar geworden ist. Auch die meisten Sportverbände sprachen sich gegen eine weitergehende Strafbarkeit des „Eigendopings“ aus. Nun jedoch ist im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vorgesehen, eine Ausweitung des Strafrechts auf das „Eigendoping“ zu betreiben, falls sich verfassungsrechtliche Einwände klären lassen. Und voraussehbar reagierte postwendend der neue Bundesjustizminister *Heiko Maas* auf den Dopingskandal einer deutschen Skiläuferin in Sotschi. Er kündigte ein scharfes Anti-Doping-Gesetz mit Strafbarkeit des Besitzes auch geringer Mengen von Doping-Substanzen an.

Aber was kann Strafrecht tatsächlich auf diesem Feld leisten? Wird womöglich das Gegenteil des Gewünschten bewirkt? Und was muss der Sport selbst richten? Dies zu beurteilen, setzt voraus, den heutigen Spitzensport und dessen staatliche Förderung gründlich auf den Prüfstand zu stellen. Man muss sich von Illusionen und doppelter Moral befreien. Die Sportpolitik muss Konsequenzen ziehen. Denn Spitzen- und Leistungssport unterliegen prägenden gesellschaftlichen Zwängen. Diese lassen Sportdoping als fast unausweichlich, gegen Vermeidungsmaßnahmen weitgehend immun erscheinen.

II. Einbettung des Doping in gesellschaftliche Zwänge

1. Leistungssteigerungsmaxime

Jeder Sport, besonders aber der Hochleistungssport, fügt sich in die vorherrschende „Leistungssteigerungsmaxime“. Sie gilt für die gesamte Gesellschaft. In allen Bereichen wird versucht, die Leistung zu steigern mit Arznei- und Suchtmitteln, Schwächen physischer oder psychischer Art entgegenzuwirken. Unter ADHS leidende Schüler erhalten Ritalin, um mithalten zu können. Schüler bereiten sich mit „Brain Boosters“ auf Prüfungen vor. Ein Fünftel der Studierenden räumt Arznei- und Suchtmittelgebrauch vor Examina ein. In beruflichen Bewerbungsgesprächen, bei Stress-Überforderung von Ärzten und Politikern, in der Szene von Rock-, Pop- und Rap-Musik, in Schönheitswettbewerben oder in der Prostitution bedient man sich künstlicher Hilfsmittel. Im Sport sind nicht nur der

Leistungssport betroffen, bei dem jeder Dritte Doping zugibt, sondern auch der Behinderten- und Breitensport. Viele Kunden von Fitness-Studios setzen anabole Steroide ein. Bereits antike Olympiaden kannten Leistungsdruck und Manipulationen, um Erwartungen der Öffentlichkeit und rivalisierenden Städte gerecht zu werden. Vielleicht ist das olympische „citius, altius, fortius“ – immer schneller, höher, stärker – eine anthropologische Wettkampf-Konstante. Nur Illusionäre glauben, man könne immer neue Rekorde aufstellen, ohne künstlich nachzuhelfen.

Erst recht wächst der Druck auf Spitzensportler, weil ihnen bei ausbleibender Höchstleistung Fördermittel entzogen werden. Die Hochsprung-Siegerin *Ariane Friedrich* dazu: „Stimmt die Leistung nicht, sind die Gründe dafür zweitrangig. So wird eben ganz schnell gekürzt. Leistungssport lebt vom permanenten Leistungsdruck.“ Der Radsportler *Stefan Schumacher* : „Ich hatte ja niemals den Wunsch zu dopen. Ich wollte nur nicht gegenüber den anderen nachstehen...Selbst wenn ich gesundheitlich angeschlagen war, wurde ich angetrieben, vorn im Feld zu fahren oder Tempo zu machen.“

2. Professionalisierung und Kommerzialisierung

Leistungssport ist hochgradig *professionalisiert und kommerzialisiert*. 1986 hat man – überfällig – in der olympischen Charta den von *Pierre de Coubertin* geprägten Glauben an sauberen Amateursport aufgegeben. Börsengang von Fußballclubs, Werbeverträge, Trikot- und Bandenwerbung, Kauf von Übertragungslizenzen, Start- und Preisgelder, Börsengang von Fußballvereinen sowie Millionen-Summen für Ablösung und Transfer begehrter Fußballer sowie die Marktwert-Berechnung von Spielkadern verdeutlichen den Kommerz. In einem Gesetzesantrag heißt es treffend: „Eben weil sich mit Doping erhebliche finanzielle Vorteile erzielen lassen, wird der Sport, soweit er vorrangig wirtschaftlicher Wettbewerb ist, zur Triebfeder des Dopings.“ Wenn sich dann ein Teamchef wie *Holczer* vom Doper überrascht oder gar betrogen gibt, zeugt das von Scheinheiligkeit oder Naivität und Blindheit gegenüber dem Alltag des Teams.

3. Medialisierung

Die *Medialisierung leistungssportlicher Ereignisse* hat wesentlichen Anteil an der Verfremdung des Sports durch Doping. Große Sportwettbewerbe werden insbesondere durch die Fernseh-Massenmedien als Unterhaltung inszeniert und entsprechend hoch dotiert. Das massenmediale Vermarkten fördert eher passives Erleben von Sport, statt Eigensport zu aktivieren. Vor allem werden „falsche Ideale und Hoffnungen auf großes Geld, Ruhm und große Gefühle vermittelt und pseudolegitimiert“. Es werden Erwartungen an „immer neue absolute Weltrekorde“ genährt. Doping-Ereignisse und entsprechendes Empörungspotential werden als „Theater im Theater“ verarbeitet – so der Philosoph *Kai Gregor*. Dazu der Fußball-Torwart *René Adler*: „Ich arbeite in der Entertainmentbranche.

Nichts anderes ist die Bundesliga...Der Boulevard verlangt ständig nach Sensationen und Skandalen.“

4. Politisierung des Leistungssports

Die *Politisierung des Leistungssports* dürfte eine der wichtigsten Triebfedern für Doping sein. Zwar war sie schon der Antike geläufig, als griechische Stadtstaaten in Olympiaden um des Prestiges willen wetteiferten. Doch hat in der Moderne der Leistungssport einen gewaltigen Motivationsschub im nationalen und politisch-ideologischen Wettbewerb erhalten. Man darf das Nationalprestige als entscheidenden Grund für staatliche Förderung des Leistungs- und Spitzensports werten. Hochleistungssport gilt als „wichtige Visitenkarte eines Landes“. Das ist zugleich ein Maßstab für die staatliche Förderung. Der ehemalige Innenminister *Friedrich* räumte das ein: „Zusätzlich (zur Grundförderung) fördern wir bestimmte Projekte und schauen dabei dann stärker auf die Erfolgsaussichten in den nächsten Olympischen Spielen.“ Staatliche Förderung damit zu legitimieren, dass „der Spitzensportler Vorbildfunktion für junge Menschen“ habe, gehört zu der doppelten Moral, wissen Politiker doch um die Schattenseiten dieses Sports und seiner negativen Leitbildfunktion, zumal in der massenmedialen Vermarktung. Drastisch drückt das ein Olympionike aus: „Ethik und Moral im Spitzensport“ sei „dumme Schwafelei“.

Auf gleicher Linie liegt die wirklichkeitsfremde These der Olympischen Charta, Olympiaden seien keine Wettbewerbe zwischen Ländern, nur zwischen Individuen und Teams. Hohn sprechen dem schon der Einzug von Olympiade-Teilnehmern oder Mannschaften bei anderen internationalen Wettbewerben unter National-, nicht Sportart-Flaggen, Siegerehrungen mit jeweiligen Nationalhymnen, Medaillenspiegel der Nationen und Titulierungen wie Nationalmannschaft, Nationaltrainer, Nationaltorwart. Die Kugelstoß-Europameisterin von 2013 bringt es auf den Punkt: Sie kämpfe fürs Vaterland; es sei eine Art Krieg, den man führe. Diktaturen wie die der Nazis und kommunistischer Herrschaftssysteme haben exzessiv solche Politisierung im Kampf um Prestige und internationale Akzeptanz genutzt. Das reichte bis hin zum organisierten, gezielten Doping in aufwendiger „individueller Förderung“, mitunter sogar ohne Wissen der dadurch in ihrer Entwicklung schwer geschädigten jungen Sportler, beispielsweise in der DDR. Demokratische Länder haben sich dem moderat angepasst. So wurde in der Bundesrepublik zumindest seit 1970 Dopingforschung an zentralen universitären Instituten staatlich gefördert. Ergebnisse sollten dem Doping im Spitzensport zugutekommen. Ein Journalist resümiert entsprechende Forschungsergebnisse so: „Der Wille westdeutscher Sportmediziner, mit Wissen von Sportstrategen und einer Bundesinstitution rücksichtslos Medaillen zu produzieren, ist längst gut dokumentiert.“ *Wolfgang Schäuble*, seinerzeit sportpolitischer Sprecher seiner Fraktion, äußerte in einer Anhörung 1977: „Wir wollen solche Mittel unter absolut verantwortlicher Kontrolle der Sportmediziner einsetzen, weil es offenbar Disziplinen gibt, in denen ohne

Einsatz dieser Mittel der leistungssportliche Wettbewerb in der Weltkonkurrenz nicht mehr mitgehalten werden kann.“

5. Mythos vom sauberen, gesunden Hochleistungssport

Zur Duldung und zugleich Verdrängung des Doping trägt ferner bei, dass für den Hochleistungssport realitätswidrig eine „*Ethik des fairen, sauberen und gesundheitlich positiven Sports*“ reklamiert wird. Sie gilt es zu entzaubern und zu erkennen, „wie kaputt und krank“ diese vermeintlich heile Welt machen kann. Was soll eine Gesundheitsideologie angesichts offenkundig schädlicher Wirkungen? Nämlich: Alltägliche Unfälle im Training und Wettbewerb mit Folgen bis hin zu Querschnittlähmungen und Tod. Langzeitfolgen wegen einseitiger Dauerbelastungen, fehlender Ruhepausen und Versagenserlebnisse; dazu zählen Herz- und Kreislaufleiden, Rücken- und Haltungsschäden, Verkrüppelungen, Depressionen bei jedem zehnten Hochleistungssportler und Selbstmorde. Wer denkt schon an die Masse in Wettkämpfen Unterliegender und daran, wie sie das bewältigen? „Schon der Zweite ist der erste Verlierer“ – so der Kugelstoß-Olympionike *Udo Beyer*. Man denke auch an vielfältige Schäden durch teils freizügig ärztlich verordnete Medikamente gegen Schmerz, Infektionen, Leistungsabfall, Ängste und Depressionen. Die Siebenkämpferin *Birgit Dressel* etwa hatte vor ihrem Tod 120 verschiedene, teils verordnete Mittel genommen, eine andere Olympiathletin 64 erlaubte Mittel für die zwei Tage vor der Doping-Kontrolle angegeben. Nicht zuletzt sind Doping-Schäden zu nennen.

6. Verwissenschaftlichung, Medizinalisierung und Technisierung

Moderner Leistungssport unterliegt darüber hinaus einer *Verwissenschaftlichung, Medizinalisierung und Beeinflussung durch Technik*. Fachleute in Medizin, Naturwissenschaften und Technik widmen sich professionell dem Spitzensport. Ihr Wirken ist ambivalent. Sie kümmern sich als Betreuer um das Wohl von Sportlern. Sie sind aber auch daran beteiligt, missbräuchlich zu rezeptieren, unvernünftige und schädigende Wünsche ihrer Klienten oder von Veranstaltern zu erfüllen, neue leistungssteigernde Stoffe und Methoden zu entwickeln, die Wettbewerbsvorteile bringen und das Verbots- und Kontrollsystem unterlaufen. Der Einfluss von Technik im Ehrgeiz um immer neue Rekorde zeigt sich am stärksten im Formel-1-Rennsport. Dort erlebt man zusätzlich einen Wettkampf zwischen Mensch und Maschine. Ähnlich verhält es sich bei Segel-Welt-Regatten. Der Tod des englischen Olympiasiegers *Andrew Simpson* in der Vorbereitung des America's Cup 2013 belegt es drastisch: Man baute dafür die Bootsklasse AC 72. Sie kostete das Team zehn Millionen Dollar und erreichte doppelte Windgeschwindigkeit. Sie brachte deswegen aber auch zusätzliche lebensgefährliche Risiken, für *Simpson* den Tod.

III. Verfassungsrechtliche Einwände gegen die Strafbarkeit des „Eigendoping“

Forderungen nach Ausweitung des Strafrechts auf den einzelnen Sportler wegen „Eigendopings“ sind fehl am Platz. Der kriminalpolitische Kampf wäre zum Scheitern verurteilt. Die verheerenden Wirkungen des strafrechtlichen „Drogenkriegs“ belegen es. Er hat illegale Märkte und immense Gewalt stimuliert bis hinein in die Haftanstalten. Er hat die Therapiearbeit behindert. Er hat die Rechtsstaatlichkeit beschädigt mit den „Verfahrensdeals“, den „Kronzeugen“, den dubiosen Untergrundfahndungsmethoden, den zwielichtigen „V-Leuten“. Er hat Unsummen verschlungen für die Aufrüstung auf beiden Seiten.

Namentlich eine Bestrafung des Besitzes oder Konsums von Dopingmitteln oder der Anwendung entsprechender Methoden stößt zudem auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

1. Strafflosigkeit eigenverantwortlicher Selbstgefährdung

Selbst im Betäubungsmittelstrafrecht war verfassungsgerichtlich anerkannt, dass bloßer Drogenkonsum straflos bleiben müsse. Da Erwerb und Besitz dem Drogenkonsum regelmäßig vorausgehen, muss auch das dem Konsum vorgelagerte Verhalten straflos bleiben. Das gilt ebenfalls für Erwerb und Besitz geringer Mengen von Dopingstoffen zum eigenen Konsum. Eine Bestrafung verstieße nämlich gegen das aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz ableitbare *Prinzip der Strafflosigkeit eigenverantwortlicher Selbstschädigung* oder Selbstgefährdung. Dieses Grundrecht wäre erst recht verletzt bei Strafbarkeit des „Eigendopings“. Bei Drogen konnte man immerhin noch davon ausgehen, dass Besitzer gelegentlich etwas von ihrem Vorrat an andere abgeben. Das trifft für dopende Sportler nicht zu. Sie verheimlichen erfahrungsgemäß das Doping, gefährden lediglich sich selbst. Doping-Mittel werden nicht wie ein „Joint“ in der Freundesrunde weitergereicht.

2. Verletzung des Bestimmtheitsgebots

Alle vorgeschlagenen Strafausweitungs-Gesetz-Entwürfe verletzen zudem das verfassungsrechtliche *Gebot der Bestimmtheit von Strafbestimmungen*. Dies in dreierlei Hinsicht:

Erstens sind die betroffenen *Personengruppen nicht bestimmt* genug erfasst. Abgrenzungen zwischen Breiten-, Spitzen-, und Wettbewerbssport sowie zwischen Wettkampfteilnahme mit oder ohne wirtschaftliche Vorteile sind völlig vage. So ließe sich überwiegend auch der Schulsport mit Wettbewerben und Auszeichnungen oder der Volksmarathon mit Siegerprämien dem Straftatbestand zuordnen.

Zweitens sind die erfassten *Handlungssituationen unklar*. Wenn nur der Wettkampf gemeint ist, muss man nach Beginn und Ende fragen: Vorausgehendes Training, Anmeldung, Zulassung, Antritt zum Start, Tests nach Abschluss? Wie steht es überdies mit jahrelanger Vorbereitung durch Wachstumshormone, Epo, Testosteron, Anabolika? Würde das mit erfasst, wäre es die Bestrafung einer Lebensführung. Wäre es nicht erfasst, entstünde eine Gerechtigkeitslücke, denn derjenige, der sich Vorteile frühzeitig verschafft hat, im Wettkampf davon profitiert und jetzt darauf verzichten kann, wäre straffrei.

Drittens sind die erfassten *Stoffe und Methoden unbestimmt*. Die von Anti-Doping-Agenturen erstellten Verbotslisten müssten laufend angepasst und dann vom nationalen Verordnungsgeber geprüft und gegebenenfalls übernommen werden. Da die meisten Stoffe zugleich medizinischen Zwecken dienen können, wären sie über entsprechende ärztliche Rezeptur erhältlich und schieden so als Dopingmittel aus. Die subjektive Zwecksetzung bei der Verwendung entschiede also über Strafbarkeit oder Straflosigkeit. Entsprechende Beweisschwierigkeiten lägen auf der Hand. Verschreibungsmisbrauch würde stimuliert. Weiter ist auf die „Grauzone von leistungssteigernden Manipulationen, die nicht auf der Liste verbotener Methoden stehen,“ hinzuweisen. Letztlich ist der stete Wettlauf zwischen Herstellern und Fahndern zu erwähnen, neue, noch nicht nachweisbare Mittel zu entwickeln oder sie aufzuspüren und zu verbieten. Negative Doping-Tests bedeuten bekanntlich nur: Bisher verbotene und durch Tests erkennbare Mittel nicht nachgewiesen.

3. Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot

Verfassungsrechtlich zu rügen ist außerdem ein *Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit* von staatlichen Eingriffen. Das gilt in mehrfacher Hinsicht. Zum einen wird durch solche Strafbarkeit unverhältnismäßig in die *Sportautonomie* eingegriffen. Strafrecht als „ultima ratio“, als letztes und äußerstes Mittel staatlicher Missbilligung hat hier auszuscheiden, weil Sportorganisationen selbständig und wirksamer handeln können. Sie müssen Regeln fachkundig festlegen. Was *Sport-Moral* sein soll, haben sie zu entscheiden. Der Sport ist zwar ein wichtiges gesellschaftliches Gut. Aber es zu schützen und zu regulieren obliegt seinen Sachwaltern, den Sportorganisationen. Vergleichbar ist dieses Gut den Gütern von Kunst und Wissenschaft. Auch sie bestimmen autonom ihre Moral, Verhaltensregeln und Reaktionen auf Regelverstöße. Erst wenn Belange der Allgemeinheit durch sozialschädliches Verhalten beeinträchtigt werden, greift das für alle gleichermaßen geltende Strafrecht, etwa bei Betrug oder Körperverletzung, nicht schon bei Verstößen gegen ethische oder moralische Regeln von Sport, Kunst oder Wissenschaft. Das gehört zum Wesen des Rechtsgüterschutz-Strafrechts.

Außerdem verfügen nur *Sportorganisationen über geeignete Verfahren und Sanktionen*, Regelverstöße angemessen zu ahnden. Die Geeignetheit ist eine der Voraussetzungen einer Verhältnismäßigkeit staatlichen Eingreifens. Verbandsgerichtliche Sanktionen sind weit wirksamer als staatliche Strafen, gezielter, einschneidender. Dazu gehören Sperren,

Aberkennung von Titeln, Rückzahlung von Preisgeldern und Fördermitteln, Schadensersatzleistungen und Vertragsstrafen. *Lance Armstrong* bezeichnete die lebenslange Sperre als „Todesstrafe“. In Unterwerfungsverträgen können überdies jederzeitige verdachtslose Dopingkontrollen vereinbart werden. Sportgerichtliche Vorgaben und Verfahren unterliegen nicht gleich strengen Beweislastregeln, dem Bestimmtheitsgebot und Rückwirkungsverbot, dem Schuldprinzip, wie sie für Strafrecht und Strafverfahren gelten. Ohnehin würden dopenden Sportlern in der staatlichen Strafjustiz allenfalls geringe Geldbußen mit Einstellung des Verfahrens, äußerstenfalls Geldstrafen drohen.

Schließlich verstießen drastische polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen gegen das *Verhältnismäßigkeits-Gebot*, wenn es sich lediglich um minder schwere Straftaten wie Besitz geringer Mengen von Dopingstoffen handelte. Ohnehin wären solche Ermittlungen abhängig von einem konkreten Straftatverdacht. Nötig sind hingegen *verdachtslose Kontrollen*. Wie wenig von staatlichem Strafrecht durch Strafbarkeit des „Eigendopings“ zu erwarten ist, belegt eine rechtsvergleichende Umfrage bei Nachbarstaaten wie Dänemark und Italien. Sie haben solche Kriminalisierung im Sport vorgenommen. In den vier Jahren seit Einführung einer Strafbarkeit des „Eigendopings“ ist es dort aber in keinem einzigen Fall zur Bestrafung eines Sportlers gekommen. Im Übrigen würde die Erwartung polizeilicher Zwangsmaßnahmen zur Abschreckung gegen Doping, also eine bloß kriminalistische Zielsetzung, die Strafbarkeit nicht legitimieren. Erst wenn das Verhalten selbst nach Unwert und Sozialschädlichkeit entsprechend gravierend erscheint, ist es rechtsstaatlich legitim, es mit Strafandrohung zu verbieten und dann im Verdachtsfall notfalls polizeiliche Zwangsmittel anzuwenden.

Um die Ungeeignetheit staatlichen Strafrechts gegen das „Eigendoping“ abschließend noch an einem Beispiel aufzuzeigen:

Die Skisportlerin Sachenbacher-Stehle geriet in Sotschi aufgrund zweier routinemäßiger verdachtsloser Proben in der Überprüfung durch die zuständige Agentur der Sportorganisation in den Verdacht verbotenen Dopings. Sie wurde sogleich aus dem deutschen Kader ausgeschlossen. Die Prüfung weiterer Konsequenzen durch Sportgerichte steht an. Was hätte eine Strafandrohung in diesem Fall bewirken können? Nichts Bedeutsames. Deutsche Polizei hätte in Russland nicht ermitteln dürfen. Auch im Inland wäre ihr verdachtslose Kontrolle verwehrt. Sie hätte also allenfalls nach dem durch Sportorganisationen belegten Verdacht tätig werden können. Eine Durchsuchung der inländischen Wohnung oder eine Telefonüberwachung wäre ihr dabei versagt gewesen, weil es sich nur um den Verdacht eines leichten Delikts handelt. Zudem hätte die Verdächtige sich anwaltlicher Hilfe bedient und ein Auskunftsverweigerungsrecht gehabt. Im Falle einer staatlichen Anklage wären die sportgerichtlich erwartbaren Sanktionen zu berücksichtigen gewesen. Sie sind allemal einschneidender als strafjustizielle. Es ist also nicht zu erkennen, wo die Strafbarkeit des „Eigendopings“ zu eigenständigen staatlichen strafjustiziellen Ermittlungen führen könnte, die Dopingermittlung durch Sportorganisationen zuvorkommen könnten. Das Strafrecht wäre bloß symbolisch, anders ausgedrückt: ein Papiertiger.

IV. Folgerungen

Die desillusionierenden Befunde zu Möglichkeiten, Sportdoping – womöglich sogar mithilfe des Strafrechts – zu unterbinden, drängen dazu, in der *Sportpolitik umzudenken*. Das Strafrecht sollte sich aus diesem Bereich heraushalten und den Sportorganisationen die Kontrolle überlassen. Ein Doping-Strafrecht darf nicht zum Alibi für mangelhafte eigene Vorsorge der Sportorganisationen werden, die Politik sich nicht in einen „Krieg gegen Doping“ manövrieren lassen. Wo es um gravierende Kriminalität mit Schäden für die gesamte Gesellschaft geht, mag das Strafrecht auch weiterhin greifen. Das gilt etwa für Maßnahmen gegen organisiertes Doping, Handel und Verabreichung von Dopingstoffen oder Betrug durch organisierte Wettkampfmanipulationen. Darüber hinaus mag der Staat weiterhin die innersportliche Dopingkontrolle finanziell und organisatorisch unterstützen. So trägt er wesentlich die Arbeit der Nationalen Anti-Doping-Agentur Deutschland. Aus der finanziellen Förderung des gesundheitsschädlichen, durch nationales Prestige-Streben gezeichneten Spitzensports sollte er sich jedoch – möglichst im Verbund mit anderen Staaten etwa der Europäischen Union – tendenziell zurückziehen. Stattdessen gilt es, den Breiten-, Schul- und Behindertensport nicht zuletzt aus Gründen der Prävention in der Gesundheitspolitik zu fördern.

Schrifttumshinweis:

Dieser Beitrag findet sich in dem Buch des Verfassers *„Das Verbrechen und wir – Essays zur Einführung in Strafrecht und Kriminalpolitik“*. Es erscheint im Herbst 2014 im Verlag Mohr Siebeck. Eine frühere ausführlichere und mit Belegen versehene Fassung ist unter dem Titel *„Kriminalisierung des dopenden Sportlers?“* gerade in der Gedenkschrift für Michael Walter (Duncker & Humblot, Berlin 2014, S. 101-116) erschienen. Stellungnahmen des Verfassers und anderer Experten finden sich im *„Expertengespräch zur Dopinggesetzgebung am 26. September 2013 im Bundesministerium des Innern, Bonn“*: Publikation des BMI v. 10.10.2013

>www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/bericht.pdf?_blob=publicationFile<.